

## **Gesetzlich vorgeschriebene Aushänge für Therapiepraxen 2014**

### **Einführung**

Der Gesetzgeber hat eine Reihe von Vorschriften erlassen, die der Erhaltung der Gesundheit der Arbeitnehmer beziehungsweise dem Arbeitsschutz dienen. Für alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Praxis müssen diese Regelungen in der jeweils geltenden Fassung leicht zugänglich und lesbar sein.

### **Bekanntmachungspflicht**

Die Aushangpflicht wird in der Regel erfüllt durch den Aushang oder das Auslegen der jeweils aktuellen Fassung der einzelnen Gesetze und Verordnungen in deutscher Sprache. Diese müssen an einer Stelle oder auf eine Weise zugänglich gemacht werden, die dem Arbeitnehmer die unbeaufsichtigte Einsichtnahme während seiner Anwesenheit in der Praxis ohne Hilfe Dritter ermöglicht (zum Beispiel Schwarzes Brett, als ein im Personal- oder Rezeptionsbereich ausliegendes Buch). Ein bloßer Hinweis auf die Möglichkeit der Einsichtnahme (zum Beispiel durch Anfrage beim Chef oder der Rezeptionsfachkraft) genügt nicht.

### **Aushangpflichtige Gesetze**

Die nachstehende Übersicht enthält die wichtigsten auszuhängenden Vorschriften.

#### **1. Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)**

Wenn regelmäßig mind.5 Angestellte beschäftigt sind. Abrufbar unter:

<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/agg/gesamt.pdf>

#### **2. Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG) (§ 61 b)**

Wenn AGG aushängt. Abrufbar unter:

<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/arbogg/gesamt.pdf>

#### **3. Arbeitszeitgesetz (ArbZG)**

Abrufbar unter:

<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/arbzgg/gesamt.pdf>

#### **4. Mutterschutzgesetz (MuSchG)**

Bei Beschäftigung von mind. 3 Frauen. Abrufbar unter:

<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/muschg/gesamt.pdf>

#### **5. Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) (§§ 1 – 60)**

Bei mind. einem jugendlichen Arbeitnehmer. Abrufbar unter:

<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/jarbschg/gesamt.pdf>

#### **7. Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)**

Abrufbar unter

[http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/arbst\\_ttv\\_2004/gesamt.pdf](http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/arbst_ttv_2004/gesamt.pdf)

## **8. Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)**

Abrufbar unter:

<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/arbschg/gesamt.pdf>

Hieraus entsteht die Verpflichtung, Mitarbeiter über die auf die Tätigkeit bezogenen Arbeitsschutzvorschriften zu unterrichten.

## **9. Gesetzliche Unfallverhütungsvorschriften (UVV)**

Nach § 15 Abs. 5 SGB VII die Verpflichtung des Unternehmers, die Mitarbeiter über die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften (UVV) sowie über den für die Praxis zuständigen Unfallversicherungsträger (Berufsgenossenschaft) zu informieren.

## **10. Gefahrstoff Verordnung (GefStoffV):**

Sofern mit Gefahrstoffen umgegangen wird, hat der Arbeitnehmer darüber zu informieren und geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Abrufbar unter:

[http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/gefstoffv\\_2010/gesamt.pdf](http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/gefstoffv_2010/gesamt.pdf)

## **11. Betriebsvereinbarungen**

Soweit Betriebsvereinbarungen bestehen, muss Ihre Einsicht möglich sein.

## **Unterrichtung des Betriebsrats**

Bei vorhandenem Betriebsrat ist dieser gemäß § 80 II BetrVG über die jeweils ausgehängten Gesetze zu informieren.

## **Verstöße und Folgen**

**Beachte:** Der Arbeitgeber kann sich grundsätzlich schadensersatzpflichtig machen, wenn der Verstoß gegen eine Aushangpflicht ursächlich für den Eintritt eines Schadens vom Arbeitnehmer ist.

Die Arbeitsschutzbehörden beziehungsweise die Gewerbeaufsichtsämter überwachen die Einhaltung der vorstehend aufgeführten gesetzlichen Regelungen. Verstöße gegen die Arbeitsschutzgesetze sind in der Regel eine Ordnungswidrigkeit und können die Verhängung eines Bußgeldes zur Folge haben.

Lassen Sie sich im Einzelfall beraten.